

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;
- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementpreis von 63,70 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro (PDF) vom Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Lübbenau/Spreewald
Anlage I: - Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Seite 2
2. Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014 - Berufung Wahlleiter Seite 5
3. Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2013 Seite 5
4. Bekanntmachung der Fundsachen Seite 7

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Lübbenau/Spreewald

Auf Grundlage des § 28 II Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf - in der Neufassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 , S. 286), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 26 I, III und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, Nr. 21 , S.266), in der jeweils gültigen Fassung, wird vom Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald, als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2013 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zweckbestimmung
§ 3	Straßen
§ 4	Anlagen
§ 5	Benutzungsbeschränkungen auf Straßen und in Anlagen
§ 6	Schutz der Straßen und Anlagen
§ 7	Verunreinigungen
§ 8	Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut
§ 9	Sonderbestimmungen für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen
§ 10	Anpflanzungen
§ 11	Kinderspielplätze
§ 12	Wohnwagen und Zelte
§ 13	Leitungen
§ 14	Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden
§ 15	Einrichtungen für öffentliche Zwecke
§ 16	Hausnummern
§ 17	Tierhaltung
§ 18	Hunde, Katzen und Wildtiere
§ 19	Werbung
§ 20	Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 - 4
§ 21	Ausnahmen
§ 22	Andere Rechtsvorschriften
§ 23	Zu widerhandlungen
§ 24	In-Kraft-Treten, Aufhebung

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung umfasst den Geltungsbereich der Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Lichtenau, Eisdorf und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz.

§ 2

Zweckbestimmung

Zweck dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in Anlagen der Stadt Lübbenau/Spreewald.

§ 3

Straßen

Straßen im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der Plätze, Fußgängerzonen, Durchgänge, Brücken, Geh- und Radwege.

§ 4

Anlagen

(1) Anlagen im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind unter anderem:

- öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie Wanderwege,
- alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen oder sonstigen Flächen,
- die Pausenhofflächen, offenen Pausenhallen, Grünanlagen und Sportaußenanlagen der städtischen Schulgrundstücke, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- die öffentlichen Toilettenanlagen,
- Grillplätze,
- Spiel-, Sport- und Bolzplätze.

(2) Dies gilt auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 5

Benutzungsbeschränkungen auf Straßen und in Anlagen

(1) Jeder hat sich auf Straßen und in Anlagen so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Es ist insbesondere nicht gestattet:

- in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühle - zu fahren oder auf Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind dazu durch eine entsprechende Beschilderung freigegeben,
- auf Anlagen zu übernachten,
- in Anlagen oder auf Straßen zu grillen und offenes Feuer zu machen,
- in Anlagen oder auf Straßen öffentlich die Notdurft zu verrichten,
- Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder sowie sonstige für öffentliche Zwecke genutzte Einrichtungen und Zeichen zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,
- durch unmittelbares Einwirken auf andere Personen zu betteln,
- in Anlagen oder auf Straßen Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,
- auf Straßen oder in Anlagen außerhalb der zugelassenen Flächen Ballspiele zu betreiben sowie Spiel- und Sportgeräte zu benutzen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

(2) Das Betreten von öffentlich zugänglichen Eisflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6

Schutz der Straßen und Anlagen

Zum Schutz der Straßen und Anlagen ist unter anderem untersagt:

- Anlagen außerhalb der Wegeflächen und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten sonstigen Flächen zu betreten,
- nicht dauernd geöffnete Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich dort aufzuhalten,
- auf Straßen oder in Anlagen Absperrungen zu beseitigen oder zu verändern, Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen

§ 7

Verunreinigungen

(1) Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist untersagt.

(2) Verboten ist insbesondere

- Abfälle jeder Art auf Straßen und in Anlagen wegzuworfen,
- das Bekleben, Bemalen, Beschreiben oder Beschmieren von Gebäuden, Straßen oder sonstigen baulichen Anlagen,

- c) das Beschädigen, Beschmutzen, Bekleben und Entfernen von Versorgungseinrichtungen, Denkmälern, Blumenkübeln, Bänken, Bäumen, Lichtmasten, Straßenmobiliar, Plakatträgern, Schildern, Hinweisen, öffentlichen Absperrungen oder ähnlichen Einrichtungen,
- d) das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen und Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels auf öffentlichen Straßen und Anlagen. Es sind die dafür vorgesehenen Waschanlagen zu nutzen.
- (3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der Absätze 1 und 2 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 23 dieser Verordnung und hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 8 Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut

- (1) Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z. B. Textilien, Altpapier), soweit diese Gegenstände zur Abholung bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwendung auf oder neben dafür bestimmte Behältnisse zu stellen.
- (3) Altmaterial, das eingesammelt werden soll, darf an den vom Entsorgungsunternehmen jeweils mitgeteilten Terminen nur während der Tageszeit und ordnungsgemäß verpackt bereitgestellt werden. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt der Abgebende verantwortlich.
- (4) Sperrmüll, der abgeholt werden soll, kann am Abend vor dem Entsorgungstermin bereitgestellt werden oder zu den öffentlich bekannt gemachten Zeiten und Orten abgegeben werden.

§ 9 Sonderbestimmungen für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen

In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist zusätzlich untersagt:

- a) Blumen, Zweige und Früchte abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken, Holz, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier zu sammeln,
- b) außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu spielen, Rad zu fahren, Wintersport zu betreiben, zu reiten, zu baden, Boot zu fahren und motor- oder batteriebetriebene Schiffs- und Flugzeugmodelle zu benutzen,
- c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten,
- d) Wege und andere Anlagenteile zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen. Dies gilt nicht für Kinderwagen und Krankenfahrstühle auf Wegen und sonst zur Benutzung freigegebenen Flächen.

§ 10 Anpflanzungen

Anpflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Die Entfernung von Ästen und Zweigen vom Straßenrand muss mindestens 0,50 m betragen. Gleichzeitig müssen sie über Bürgersteigen, sonstigen Gehwegen oder Radfahrwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt sein. Es ist verboten, Anpflanzungen in den öffentlichen Verkehrsraum ohne Zustimmung des Straßenbau- lastträgers einzubringen, zu entfernen oder den Bestand durch Schnittmaßnahmen zu beschädigen.

§ 11 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nach Einbruch der Dunkelheit verboten.
- (3) Die Nutzungs- und Verhaltensregeln des jeweiligen Spielplatzes sind zu beachten und einzuhalten.
- (4) Es ist insbesondere verboten, auf Spielplätzen
- gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzuführen,
 - Tiere mitzunehmen, zu führen, oder laufen zu lassen; aufgenommen sind Blindenhunde im Führeinsatz,
 - alkoholhaltige Getränke zu verzehren,
 - Flaschen oder Dosen zu zerstören oder außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen wegzuwerfen,
 - zu rauchen oder die beim Rauchen entstehenden Abfälle zu entsorgen.

§ 12 Wohnwagen und Zelte

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in öffentlichen Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen ist verboten.

§ 13 Leitungen

Anlagen und Straßen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 14 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen und in Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder sonstige über das Gebäude Verfügungsberechtigte beseitigt werden. Die oben genannten Personen sind verpflichtet durch entsprechende Beschilderung auf die bestehende Gefahr hinzuweisen.

§ 15 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- (1) Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte haben auf ihrem Grundstück das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen zu dulden, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind.
- (2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
- Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweise auf Gas-, Wasser-, Fernwärme, Post- und elektrische Leitungen sowie auf Entwässerungsanlagen,
 - öffentliche Feuermelder, Rufsäulen und deren Zuleitungen sowie Feuerlösch- und Rettungsgeräte.
- (3) Abdeckungen für Hydranten, Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen, Schalt-schranke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 dürfen nicht beschädigt, verändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

§ 16 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte bebauter Grundstücke sind verpflichtet, auch bei Änderungen die ihrem Grundstück zugeordnete Hausnummer anzubringen und dauernd in lesbarem Zustand zu halten. Bei einer erforderlichen Umnummerierung dürfen die alten Hausnummern erst nach Ablauf eines Jahres entfernt werden. Sie sind in der Übergangszeit rot durchzustreichen und müssen lesbar bleiben.

(2) Die festgesetzten Hausnummern sind an den Hauseingängen und Zugängen an sichtbarer Stelle so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar sind. Ist der Hauseingang nicht zur Straße gerichtet, so muss die Hausnummer an der Vorderfront, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke angebracht werden. Liegt das Gebäude so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass die Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar ist oder kann das Gebäude wegen einer Einfriedung von der Straße her nicht eingesehen werden, ist die Hausnummer zusätzlich am Zugang des Grundstückes anzubringen. Zum leichten Auffinden der Hauseingänge kann die festsetzende Behörde verlangen, dass Hinweisschilder an der von ihr dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden.

(3) Die zum Anbringen der Hausnummern und Hinweisschilder Verpflichteten haben diese auf eigene Kosten anzubringen.

(4) Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für den Bereich Altstadt Lübbenau ist das Anbringen von Hausnummern aus Kunststoff unzulässig.

§ 17

Tierhaltung

(1) Tiere dürfen durch aufsichtsfähige Personen nur so kontrolliert gehalten werden, dass Gefährdungen für Dritte sich damit nicht verbinden.

(2) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht mitgeführt werden.

(3) Die Bienenhaltung ist als ortsüblich anzusehen.

§ 18

Hunde, Katzen und Tauben

(1) Hunde und Katzen dürfen Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Halter oder sonst Verantwortliche sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet.

(2) Das Füttern von herrenlosen Hunden, Katzen und Tauben ist verboten.

§ 19

Werbung

(1) Es ist nicht gestattet, unbefugt in Anlagen und auf Straßen

a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit Werbemitteln zu werben,

b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,

c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(2) Werbung durch Bild oder Ton von privaten Grundstücken aus in die Öffentlichkeit ist untersagt.

Anlage I

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

Zuwiderhandlung

Verwarngeld/Bußgeld in Euro

§ 5	Benutzungsbeschränkungen auf Straßen und in Anlagen Absatz 1 a) - h)	10,00 bis 500,00
§ 6	Schutz der Straßen und Anlagen Absatz 1 a) - c)	10,00 bis 500,00
§ 7	Verunreinigungen Absatz 2 a) - d)	10,00 bis 1000,00
§ 8	Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut Absatz 1 und 2	10,00 bis 250,00

§ 20

Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 - 4

Im gesamten Ortsteil Lehde, einschließlich nachfolgend aufgeführter Umgrenzungen, ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 - 4 im Freien ganzjährig verboten:
Wehr Schneide-Mühle, Südumfluter, Uska-Luke, Hauptspreewee, Lehder Fließ, Moorige Tschummy, Eschenfließ, Bürgerfließ.

§ 21

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser ordnungsbehördlichen Verordnung kann der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt. Sie können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 22

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 23

Zuwiderhandlungen

Wer gegen die Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können entsprechend dem § 30 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg und dem § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweilig gültigen Fassung und auf der Grundlage des mit dieser Verordnung für die Stadt Lübbenau/Spreewald beschlossenen Verwarnungs- und Bußgeldkataloges (Anlage I) geahndet werden, soweit diese Verstöße nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 24

In-Kraft-Treten, Aufhebung

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 09.12.2003 sowie die 1. Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 19.09.2007 außer Kraft gesetzt.

Lübbenau/Spreewald, 28.11.2013

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Zu widerhandlung	Verwarngeld/Bußgeld in Euro
§ 9 Sonderbestimmungen für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen a)-d)	10,00 bis 500,00
§ 10 Anpflanzungen	10,00 bis 1000,00
§ 11 Kinderspielplätze Absatz 1 bis 4	10,00 bis 500,00
§ 12 Wohnwagen und Zelte	30,00 bis 1000,00
§ 13 Leitungen	10,00 bis 500,00
§ 14 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden	10,00 bis 250,00
§ 15 Einrichtungen für öffentliche Zwecke Absatz 3	10,00 bis 500,00
§ 16 Hausnummern Absatz 1 bis 4	10,00 bis 300,00
§ 17 Tierhaltung Absatz 1 und 2	10,00 bis 1000,00
§ 18 Hunde, Katzen und Tauben Absatz 1 und 2	10,00 bis 250,00
§ 19 Werbung Absatz 1 und 2	10,00 bis 500,00
§ 20 Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2-4	30,00 bis 1000,00

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Bekanntmachung

Gemäß § 15 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass am 27. November 2013 mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 Frau Sieglinde Seeliger als Wahlleiterin und Frau Waltraut Götz als Stellvertreterin berufen wurden.

Lübbenau/Spreewald, 05.12.2013

Helmut Wenzel
Bürgermeister

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2013

Beschluss-Nummer: 063-2013 (1. Lesung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 68 i. V. m. § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014.

Beschluss-Nummer: 064-2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt für das Haushaltsjahr 2014:

1. Eine monatliche Zuwendung an die Fraktionen aus dem kommunalen Haushalt in Höhe von 120,00 € je Fraktion sowie 13,00 € je Fraktionsmitglied.

2. Für die Teilnahme an Sitzungen — die zur Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlungen dienen — wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Fraktionsmitglied gezahlt.
3. Die Verwendungsnachweise sind jährlich bis zum 15.12. dem Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen.
4. Die Verrechnung der Zuwendungen an die Fraktionen — bei Nichtinanspruchnahme der Mittel - erfolgt bis zum 30.03. des darauf folgenden Jahres.
5. Über die Höhe der finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen ist jährlich neu zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 067-2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt in ihrer Sitzung am 27. November 2013 zur Lösung der Altanschießerproblematik gemäß der Informationsveranstaltung vom 24.09.2013 der Variante 2 den Vorzug zu geben:

1. Rückzahlung der per 31.12.2013 noch nicht aufgelösten angesammelten Beiträge (Restbuchwert) bis spätestens 31.12.2015;
2. Rückzahlung erfolgt durch die Aufnahme eines Investitionskredites mit vorheriger Genehmigung des Landrates entsprechend einer noch von der Verwaltung des WAC zu erstellenden Auszahlungsrichtlinie;
3. Erstellung einer Erneuerungsbeitragssatzung zur Erhebung von Erneuerungsbeiträgen möglichst mit Inkrafttreten zum 01.01.2014 in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei GKMP Partnerschaft;
4. Die Erneuerungsbeitragssatzung gilt jeweils für 5 Jahre im Rahmen des fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK);
5. Erhebung von Beiträgen aller 5 Jahre von allen beitragspflichtigen Grundstückseigentümern;

6. Der Beitragsansatz beträgt generell 50 % des tatsächlichen Aufwandes über die Laufzeit von 60 Jahren;
7. Die Kostenfortschreibung zur Ermittlung des Aufwandes erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des ABK aller 5 Jahre;
8. Die modifizierte Gesamtbeitragsatzfläche bleibt über 60 Jahre konstant, das heißt, neue Erschließungsgebiete gehen nicht in die Beitragskalkulation, sondern in die Gebühr (Flächen der Lückenbebauung sind enthalten);
9. Die Ermittlung des Beitrages erfolgt nach der möglichen Bebaubarkeit der jeweiligen Grundstücke.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschlussempfehlung zum vorliegenden Antrag des StV Feldheim

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, entsprechend des Antrages des Stadtverordneten Herrn Feldheim, die Änderungen zum vorliegenden Entwurf der Straßenreinigungssatzung (BV 059/2013), d. h. die Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt Lübbenau auf nachfolgend aufgeführten Geh-/Radwegen:

- Nr. 168: Boblitzer Chausseestraße (OD L 49)
- Nr. 144: Chausseestraße (Abschnitt Einmündung R.-Breitscheid-Straße — Ortsausgang Zerkwitz)
- Nr. 150: Lübbener Straße (OD L 49)
- Nr. 215: Berliner Chaussee (OD L 49) - Abschnitt vom Ortseingang bis zur 1. Einmündung Alte Dorfstraße.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 059-2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Änderungen entsprechend des Beschlusses zum Antrag des StV Herrn Feldheim.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 051-2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die 1. Änderungssatzung zu der Gebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für die Inanspruchnahme von städtischen Kindertagesbetreuungsleistungen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 060-2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 28 II Nr. 9 BbgKVerf i. V. m. §§ 26 I, III und 30 OBG die Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

zurückgestellt

Beschluss-Nummer: 055-2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt beschließt aufgrund von § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den im Lageplan (Anlage 2) dargestellten Bereich von „Kaupen“ die Umbenennung in „Lübbenauer Kaupen“

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses:

Anlage 1 Allgemeinverfügung

Anlage 2 Lageplan

Die Allgemeinverfügung (Anlage 1) und der Lageplan (Anlage 2) sind öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 058-2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, die Widmung des im Zuge der Wohngebieterschließung neu gebauten Teilstückes (Planstraße D) der Straße „Am Burjauer“ als öffentliche Straße.

Die o. g. Straße wird in die Gruppe der Gemeindestraßen als Anliegerstraße eingestuft.

Die anliegende Widmungsverfügung und die Anlage 1 (Übersichtsplan) sind Bestandteile dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 068-2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, Frau Ingrid Kurzweil als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss „Bildung, Kultur, Jugend und Sport“ zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 061-2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 20 Abs. 1, 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes einen Wahlkreis — gemäß Anlage 1 — zu bilden. Dieser Wahlkreis besteht aus 23 Wahlbezirken.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 062-2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung Frau Sieglinde Seeliger als Wahlleiterin und Frau Waltraut Götz als Stellvertreterin zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss zum Antrag der CDU-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, den Antrag der CDU Fraktion zur „Bildung eines Inklusionsbeirates“ in die beiden Fachausschüsse zu verweisen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss zum vorliegenden Antrag der LÜBBENAUBRÜCKE e. V. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald stimmt dem Antrag der Freunde der LÜBBENAUBRÜCKE e. V. zu, d. h. die Mitglieder der AG Zeitgeschichte

Frau Ilona Kocker

Frau Ulricke Noatsch

Herr Günter Noatsch

Herr Hans-Joachim Nemitz

tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Lübbenau/Spreewald ein.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Bekanntmachung der Fundsachen

lfd. Nr.	Bezeichnung	Fundmonat	Meldefrist bis
17/2013	Damenrad 28" Farbe: schwarz/weinrot	06/2013	12/2013
18/2013	Damenbrille; Gleitsicht; braun/ Aubergine-farbiges Gestell	06/2013	12/2013
19/2013	Damenrad 26" Farbe: schwarz/rot	07/2013	01/2013
20/2013	Handy HTC	07/2013	01/2014
22/2013	MTB 24" Farbe: orange	07/2013	01/2014
23/2013	MTB 26" Farbe: violett	07/2013	01/2014
24/2013	Damenrad/Crossrad 24" Farbe: altrosa	07/2013	01/2014
25/2013	Kinderrad 24" Farbe: silber	07/2013	01/2014
26/2013	Blutzuckermessgerät	07/2013	01/2014
27/2013	Damenrad 26" Farbe: silber/rot	08/2013	02/2014
28/2013	Damenrad 28" Farbe: metallic-blau	08/2013	02/2014
29/2013	Damenrad 26" Farbe: gold/lila	08/2013	02/2014
30/2013	Herrenrad 28" Farbe: bordeaux	08/2013	02/2014
31/2013	Handy Samsung	08/2013	02/2014
33/2013	Damenrad 28" Farbe braun	08/2013	02/2014
34/2013	Herrenrad 28" Farbe: weinrot	09/2013	03/2014
35/2013	Damenrad 26" Farbe: weiß/rot	06/2013	01/2014
37/2013	Handy Nokia	10/2013	04/2014
39/2013	Damenrad 26" Farbe: weiß	11/2013	05/2014
40/2013	Damenrad 28" Farbe: lila	11/2013	05/2014
41/2013	Herrenrad 28" Farbe: türkis/hellblau	11/2013	05/2014
42/2013	braune Aktentasche	11/2013	05/2014
43/2013	Damenrad 28" Farbe: dkl.-lila	11/2013	05/2014
44/2013	Mountainbike 26" Farbe: weinrot	12/2013	06/2014
45/2013	Damenrad 26" Farbe: weinrot	12/2013	06/2014

Bei verloren gegangenen Einzelschlüsseln beziehungsweise Schlüsselbunden fragen Sie bitte direkt im Bürgerbüro nach, da diese Fundsachen hier nicht separat aufgelistet werden.

Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte in der angegebenen Meldefrist (siehe Spalte 4) beim Bürgerbüro der Stadt Lübbenau/Spreewald geltend zu machen. Nach Ablauf der Meldefristen wird über die Fundsachen anderweitig verfügt.

Lübbenau/Spreewald, 18.12.2013

Stadt Lübbenau/Spreewald
 Bürgerbüro
 Kirchplatz 1
 03222 Lübbenau/Spreewald

